

## **ERSTE GROUP BANK AG**

### **Bekanntmachung**

gemäß § 102a BWG

1. Der Vorstand der Erste Group Bank AG hat am 18.06.2013 mit Genehmigung des Aufsichtsrats vom 24.06.2013 unter Ausnützung der Ermächtigung gemäß Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft den Beschluss gefasst, das gesamte ausstehende Partizipationskapital („Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG“, Wertpapierkennnummer AT0000A0D4T3, 1.763.744 Stück im Nominale von EUR 1.000,--, das heißt insgesamt EUR 1.763.744.000) in Anwendung der §§ 102a BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) einzuziehen.
2. In der Folge sind die Einziehungsunterlagen vom 05.07.2013 am Sitz der Gesellschaft aufgelegt und waren auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.erstegroup.com/de/Investoren/Partizipationskapital](http://www.erstegroup.com/de/Investoren/Partizipationskapital)) zugänglich.
3. Nach Ablauf der Frist von einem Monat ab Auflage der Unterlagen haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft am 6.8.2013 den endgültigen Beschluss gefasst, das gesamte ausstehende Partizipationskapital einzuziehen.
4. Die angemessene Barabfindung berechnet sich gemäß den „Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG“ sowie gemäß § 102a Abs 4 Satz 2 BWG und sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG und beträgt EUR 1.000,-- pro Stück Partizipationsschein im Nominale von EUR 1.000,--.
5. Mit Bekanntmachung dieses endgültigen Beschlusses des Vorstands und des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG über die Einziehung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ist das Partizipationskapital der Erste Group Bank AG gemäß § 102a Abs 5 BWG eingezogen.
6. Als Treuhänder im Sinn des § 102a Abs 6 BWG wurde die bpv Hügel Rechtsanwälte OG bestellt, der die Abwicklung jener Barabfindungsbeträge obliegt, die am 08.08.2013 einem Konto nicht gutgebracht werden können oder über die vom Berechtigten nicht disponiert wird.
7. Die Berechtigten aus dem Partizipationskapital der Erste Group Bank AG werden darauf hingewiesen, dass ihnen zur Rechtswahrung ihres jeweiligen Anspruchs auf eine angemessene Barabfindung innerhalb einer Frist von einem Monat ab dieser Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstands und des Aufsichtsrats der Erste

Group Bank AG in sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung zusteht.

Wien, am 6. August 2013

Der Vorstand